

Stadt Stolpen

Öffentliche Sitzung des Stadtrates am 18.06.2024

2. Änderung Flächennutzungsplan Stolpen

Behandlung der Anregungen und Hinweise zum Entwurf sowie Satzungsbeschluss

Beschluss - Nr. ../2024

1. VERFAHRENSSTAND

Der Stadtrat der Stadt Stolpen hat in seiner Sitzung am 26.03.2024 mit Beschluss Nr. 12/2024 den Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stolpen bestätigt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf wurde den berührten Trägern öffentlicher Belange am 27.03.2024 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 16.05.2024 zugesandt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs erfolgte vom 15.04.2024 bis 16.05.2024.

Zur öffentlichen Auslegung wurde von 11 Trägern öffentlicher Belange und 4 Nachbargemeinden eine Stellungnahme bzw. Hinweise abgegeben.

4 Stellungnahmen der TÖB sind abwägungsrelevant, die restlichen signalisieren Zustimmung. Von Bürgern wurde eine Anregung bzw. Hinweis vorgetragen.

2. ABWÄGUNG DER ANREGUNGEN UND HINWEISE

Durch Bürger wurde eine Anregung vorgebracht.

Die während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen und Hinweise hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.1</p> <p> Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Landratsamt</p> <p></p> <p>Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna</p> <p>Ingenieurbüro Ehrt Heinrich-Hertz-Str. 1 01844 Neustadt i. Sa.</p> <p>nachrichtlich per E-Mail an: - Landesdirektion Sachsen - RPV Oberes Elbtal/Osterzgebirge</p> <p> nur per E-Mail an: ir@buero-ehrt.de</p> <p>Datum: 16.05.2024 Amt/Bereich: Stabsstelle Strategie und Kreisentwicklung Ansprechpartner: Herr Mandl Besucheranschrift: Schloßhof 2/4 Gebäude/Zimmer: 01796 Pirna Telefon: 03501 515 3234 Aktenzeichen: 0004-14.6.28-621.3-380.000-01.2 E-Mail: rew@landratsamt-pirna.de</p> <p>2. Änderung Flächennutzungsplan – Teiländerung zu dem Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ der Stadt Stolpen (Parallelverfahren) Verfahren nach § 5 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 3 BauGB, Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>hiermit übergebe ich Ihnen die Stellungnahme des Landratsamtes zu dem im Betreff genannten Vorhaben:</p> <p>A Votum:</p> <p>Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung im Sinne des Parallelverfahrens gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ hergestellt werden.</p> <p>Aus Sicht der zu vertretenden Belange der einzelnen Fachbereiche bestehen zu der Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Die sich aus den Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche ergebenden Hinweise entnehmen Sie bitte dem Nachfolgenden.</p> <p>B Ausgewertete Unterlagen:</p> <p>Entwurf zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplans (Teiländerung), bearbeitet durch das Ingenieurbüro Ehrt, mit Posteingang per E-Mail am 02.04.2024 mit den Planteilen</p> <p>[1] Planzeichnung [2] Begründung</p> <p>jeweils in der Planfassung vom 08.03.2024.</p>	<p>1</p> <p>Siehe nächste Seite.</p>	

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p style="text-align: right;">Seite 2</p> <p>C Stellungnahmen der Fachbereiche</p> <p>2.1.1 Regionalentwicklung</p> <p>In Bezug auf die Belange der Raumordnung wird auf die Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Oberes Elbtal/Osterzgebirge sowie die der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde verwiesen.</p> <p>2.1.2 Bauleitplanung</p> <p>Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Stolpen weist im Bereich des geplanten „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in seiner aktuell geltenden Fassung im betreffenden Bereich als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Deshalb muss mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ durch die Stadt Stolpen der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.</p> <p>Die Teiländerung des Flächennutzungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB vorgenommen. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht wird festgehalten, dass die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Teiländerung des Flächennutzungsplans im Zuge des Parallelverfahrens nach § 8 Abs. 3 BauGB gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde bedarf. Mit Genehmigung der Teiländerung des Flächennutzungsplans kann der Bebauungsplan durch die Stadt Stolpen mittels Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids in Kraft gesetzt werden.</p> <p>Gemäß § 4 Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 5 Sächsische Gemeindeordnung ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu gegebener Zeit anzuzeigen.</p> <p><u>Redaktionelle Änderung:</u></p> <p>In der Planzeichnung zu der 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist der räumliche Geltungsbereich dieser Teiländerung einzuleichen.</p> <p>2.1.3 Bauaufsicht und Bauordnungsrecht</p> <p>Von Seiten der unteren Bauaufsichtsbehörde ergeben sich zu der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Anmerkungen.</p> <p>2.1.4 Denkmalschutz</p> <p>Die Belange des Denkmalschutzes werden durch die vorliegende Planung ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Es wird darum gebeten, die Hinweise der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie in die Planunterlagen nachrichtlich zu übernehmen:</p> <p>„Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für</p>	<p>2.1.1</p> <p>Seitens des Regionalen Planungsverbandes wurde keine Stellungnahme zum Entwurf des Flächennutzungsplanes abgegeben. In der Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen werden keine raumordnerischen Belange vorgetragen. Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>2.1.2</p> <p>Der Änderungsbereich ist in der Planzeichnung als blaue Punktlinie eingetragen. Das Planzeichen wird in der Legende ergänzt.</p> <p>2.1.3</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>2.1.4</p> <p>Die Hinweise des Landesamtes werden nachrichtlich übernommen, obwohl sie eher zum Bebauungsplan zuzuordnen wären.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p style="text-align: center;">Seite 3</p> <p><i>Archäologie im gesamten Gebietes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungsstrassen, Baufelder etc.) archäologische Untersuchungen (Grabung 1) mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</i></p> <p><i>Der künftige Vorhaben-/Erschließungssträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des Bebauungsplans beteiligt werden (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der möglicherweise notwendig werdenden Ausgrabung (Grabung 2) sowie das Vorgehen werden dann in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungssträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.</i></p> <p><i>Für Erdarbeiten oder Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen ist rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen.“</i></p> <p>Wir bitten zu beachten, wenn nicht ohnehin schon geschehen, dass das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen und das Landesamt für Archäologie als Träger öffentlicher Belange am Verfahren zu beteiligen sind.</p>	<p>Textliche Übernahme siehe Ziffer 2.2 ab Seite 7 in diesem Dokument und auch Ziffer 4.2.1 der Begründung</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>
<p>2.1.5</p> <p>Naturschutz</p> <p>Zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans Stolpen im Zuge der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>2.1.5</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.6</p> <p>Forsthoheit</p> <p>Zu der Planung bestehen seitens der unteren Forstbehörde keine Einwände.</p>	<p>2.1.6</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.7</p> <p>Immissionsschutz</p> <p>Aus Sicht des Immissionsschutzes kann der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt werden. Es wird seitens der unteren Immissionsschutzbehörde darum gebeten, das geplante Gewerbe in der Planzeichnung der Flächennutzungsplanänderung redaktionell zu einem eingeschränkten Gewerbe (GEe) zu ändern.</p> <p>Begründung: Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Stolpen soll im Parallelverfahren die planungsrechtliche Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ geschaffen werden.</p> <p>Bei der geplanten Nutzung eines Flächenteils als Rettungswache und eines Flächenteils als Gewerbegebiet ist von einer Zunahme von Lärmimmissionen auszugehen. Die nächstgelegene schutzwürdige Wohnbebauung befindet sich an der Bischofswerdaer Straße ca. 45 m südwestlich (Haus-</p>	<p>2.1.7</p> <p>Dem Hinweis zur Übernahme des eingeschränkten Gewerbegebietes wird nicht gefolgt, da im Flächennutzungsplan üblicherweise nur die Art der Bodennutzung vorgenommen wird. Die Spezifizierung eingeschränktes Gewerbegebiet bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten.</p>	<p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p style="text-align: center;">Seite 4</p> <p>Nr.35/35a) von der Grundstücksgrenze der geplanten Rettungswache und ist laut Flächennutzungsplan als Mischgebiet ausgewiesen. Der Abstand zum geplanten Gewerbegebiet beträgt ca. 75 m.</p> <p>Gemäß Festsetzungen im Bebauungsplan wird auch ein Nachtbetrieb ausgeschlossen. Zulässig sind im Bereich des eingeschränkten Gewerbegebietes nur Gewerbebetriebe oder Anlagen, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören.</p> <p>Durch die Planung eines eingeschränkten Gewerbegebietes sind im Zusammenhang mit der geplanten Rettungswache und dem Mischgebietbereich keine immissionsschutzrechtlichen Kollisionen zu erwarten.</p>	<p>Siehe vorherige Seite.</p>	
<p>2.1.8 Gewässerschutz</p> <p>Zu der vorgelegten Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus Sicht des Gewässerschutzes keine Bedenken.</p> <p>Die Hinweise in der Stellungnahme zu der gekoppelten Aufstellung des Bebauungsplans sind zu beachten.</p>	<p>2.1.8</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.9 Abfall, Boden und Altlasten</p> <p>Zu der vorgelegten 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Stolpen im Rahmen der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ bestehen aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden im ausreichenden Maße im parallel vorgelegten Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.</p>	<p>2.1.9</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.10 Ländliche Entwicklung und Bodenordnung</p> <p>Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange des Fachbereiches Ländliche Entwicklung und Bodenordnung nicht berührt.</p>	<p>2.1.10</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.11 Landwirtschaft und Agrarstruktur</p> <p>Zu der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplans bestehen aus der Sicht agrarstruktureller Belange keine Einwände oder Bedenken.</p>	<p>2.1.11</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	
<p>2.1.12 Immobilien- und Baumanagement</p> <p>Der Landkreis ist durch die Planung gemäß den getroffenen Angaben in den vorgelegten Unterlagen zu den betroffenen Flurstücken nicht unmittelbar als Liegenschaftseigentümer betroffen. Es bestehen seitens der zu vertretenden Belange des Landratsamtes aus Sicht des Immobilien- und Baumanagements keine Bedenken oder Einwände.</p>	<p>2.1.12</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
2.1.13 Bevölkerungsschutz Aus Sicht der Fachbereiche Katastrophenschutz, Brandschutz sowie Rettungswesen bestehen zu der vorgelegten Teiländerung des Flächennutzungsplans keine Einwände oder Bedenken.	Seite 5 2.1.13 Keine Abwägung erforderlich.	
2.1.14 Straßenbau Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange des Straßenbauamtes des Landratsamtes keine Einwände oder Bedenken.	2.1.14 Keine Abwägung erforderlich.	
2.1.15 Verkehrsrecht Zu der vorgelegten Teiländerung des Flächennutzungsplans im Zuge der parallelen Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ bestehen aus Sicht der zu vertretenden Belange der unteren Verkehrsbehörde des Landkreises keine Einwände oder Bedenken. Um Beachtung der Forderung im Zuge der Entwurfsbeteiligung des Bebauungsplanverfahrens wird gebeten.	2.1.15 Keine Abwägung erforderlich.	
2.1.16 Schülerbeförderung und ÖPNV Durch die vorgelegte Planung werden die zu vertretenden Belange des Referates Schülerbeförderung und ÖPNV nicht beeinträchtigt.	2.1.16 Keine Abwägung erforderlich.	
2.1.17 Menschen mit Behinderung Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei einem Neubau sowie der Erschließung die Vorgaben zur Barrierefreiheit zu beachten sind.	2.1.17 Keine Abwägung erforderlich.	
2.1.18 Siedlungshygiene Eine hygienisch einwandfreie, der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001 i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. März 2023 – BGBl. I S. 159 – in der geltenden Fassung) entsprechende Versorgung sowie eine normgerechte Abwasserbeseitigung sind auch während der Bauphase zu sichern. Sollte eine Neuverlegung von Trinkwasserleitungen, auch die für eine eventuelle Notwasserversorgung, erforderlich sein, kann (auch abschnittsweise) durch das Gesundheitsamt eine schriftliche Freigabe angefordert werden. Eventuell im Planungsgebiet vorhandene dezentrale Trinkwasseranlagen (Brunnen) sind zu schützen.	2.1.18 Keine Abwägung erforderlich.	
2.1.19 Vermessungswesen und Katasterinformation Der Nachweis, dass die Kartengrundlage dem katastermäßigen Bestand entspricht, ist durch das zuständige Vermessungsamt zu gegebener Zeit bestätigen zu lassen. Die Verfahrensleiste ist demgemäß zu ergänzen. Sollten sich Änderungen der Planunterlagen ergeben, die die Belange des Landratsamts berühren können, beteiligen Sie uns bitte erneut.	2.1.19 Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da die Grundstücksstruktur der Planung im Hintergrund dargestellt ist, aber aufgrund des Maßstabes keine Flurstücksnummern erkannt werden können. Auf eine Erweiterung der Verfahrensleiste wird verzichtet.	Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.2 EINGEGANGEN 11. April 2024</p> <p>LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p> <p>Kommunalplan Ingenieurbüro Ehrhart Heinrich-Hertz-Str. 1 01844 Neustadt in Sachsen</p> <p>Stellungnahme zum Vorhaben Stolpen, Flst. 480/2, 483/4, 483/5, T. v. 483/6, 483/7 u. a., 2. Änderung Flächennutzungsplan im Bereich Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“, Lkr. Sächsische Schweiz-Osterzgebirge</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDsG Gegenstand des Denkmalschutzes (mittelalterliche Wüstung [D-75450-05]).</p> <p>Nach § 14 SächsDsG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</p> <p>Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Untersuchungen (Grabung 1) mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</p> <p>Der künftige Vorhaben-/Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbarren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDsG). Der</p> <p>LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE Freistaat SACHSEN 4</p> <p>Ihr Ansprechpartner Dr. Ingo Kraft</p> <p>Durchwahl Telefon +493518926650 Telefax +493518926999</p> <p>E-Mail* Ingo.Kraft @fa.sachsen.de</p> <p>Ihr Zeichen Eh. Proj.-Nr. 2401</p> <p>Ihre Nachricht vom 02.04.2024</p> <p>Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 2-7051/101/458-2024/7945</p> <p>Dresden, 10.04.2024</p> <p>Landesamt für Archäologie</p> <p>Hausanschrift: Landesamt für Archäologie Sachsen Zur Wetterwarte 7 01109 Dresden</p> <p>www.archaeologie.sachsen.de</p> <p>Bankverbindung: Hauptkasse des Freistaates Sachsen Deutsche Bundesbank IBAN: DE66 6000 0000 0086 0015 19 BIC: MARK DEF1 860</p> <p>Umsatzsteuer-IDNr.: DE812332079</p> <p>Leitweg-ID für E-Rechnung: 14-1271014LFA01-23</p> <p>Verkehrsverbindung: Zu erreichen mit Straßenbahnlinie 7 – Industriepark Klötze Buslinie 77 – Hugo-Junkers-Ring</p> <p>*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.</p>	<p>Die Hinweise wären eher dem Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen zuzuordnen. Zu dieser Planung hat sich die Behörde nicht geäußert. Die Hinweise werden in die Begründung Ziffer 4.2.1 wie folgt wörtlich übernommen:</p> <p>4.2.1 Landesamt für Archäologie – nachrichtliche Übernahme</p> <p><i>Das Vorhabenareal ist Teil eines fundreichen Altsiedelgebietes. Im direkten Umfeld des Vorhabenareals befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale. Sie zeigen die hohe archäologische Relevanz des gesamten Vorhabenareals deutlich an und sind nach § 2 SächsDsG Gegenstand des Denkmalschutzes (mittelalterliche Wüstung [D-75450-05]).</i></p> <p><i>Nach § 14 SächsDsG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.</i></p> <p><i>Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – müssen im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie im gesamten Gebiet des B-Planes (d. h. unabhängig von der räumlichen Disposition der Erschließungstrassen, Baufelder etc.) archäologische Untersuchungen (Grabung 1) mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zu den geplanten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.</i></p>	<p>Siehe nächste Seite.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.2</p> <p>zeitliche und finanzielle Rahmen der mglw. notwendig werdenden Ausgrabung (Grabung 2) sowie das Vorgehen werden dann in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten. Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.</p> <p>Diese Sätze sind als Hinweise in den Flächennutzungsplan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhaben-/Erschließungsträger von der Genehmigungspflicht zu informieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Dr. Ingo Kraft Referatsleiter Ostsachsen</p> <p>Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p>	<p>Zu 2.2</p> <p><i>Der künftige Vorhaben-/Erschließungsträger kann im Rahmen des Zumutbaren an den notwendigen Kosten der archäologischen Ausgrabungen im gesamten Gebiet des B-Planes beteiligt werden (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der mglw. notwendig werdenden Ausgrabung (Grabung 2) sowie das Vorgehen werden dann in einer zwischen Vorhaben-/Erschließungsträger und Landesamt für Archäologie abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.</i> <i>Eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Landesamt für Archäologie wird empfohlen.</i></p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.3</p> <p>EINGEGANGEN 12. April 2024</p> <p> 13</p> <p>SachsenNetze GmbH · Region Heidenau Hauptstraße 110 · 01809 Heidenau</p> <p>Ingenieurbüro Ehrt Frau Marlies Ehrt Heinrich-Hertz-Straße 1 01844 Neustadt in Sachsen</p> <p>Bearbeiter/-in: Uwe Fischer Telefon: +49 351 5630-21219 Fax: +49 351 5630-21221 Unser Zeichen: N-BENxG-Fi-RÜ</p> <p>Ihr Zeichen: Eh, Projekt 2401 v. 27.03.2024 Ihre Nachricht vom: Projekt 2302 v. 28.03.2024</p> <p>E-Mail: RB.Heidenau@SachsenEnergie.de Internet: www.Sachsen-Netze.de</p> <p>Datum: 08.04.2024</p> <p>SachsenNetze-Registriernummer 06428-2024 Stellungnahme Gas zur 2. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen – Entwurf, Erstellung Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen, Bischofswerdaer Straße</p> <p>Sehr geehrte Frau Ehrt,</p> <p>im angefragten Bereich befinden sich Hochdruckgasversorgungsanlagen der SachsenNetze GmbH. Die Lage entnehmen Sie bitte den Ihnen digital übermittelten Plänen. Im gesamten Bereich darf in der Nähe von Versorgungsanlagen nur von Hand gearbeitet werden.</p> <p>Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) beachtet werden.</p> <p>Die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 4 m. Dieser Schutzstreifen muss unbedingt eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die exakte Lage, insbesondere Tieflage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, können von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen.</p> <p>Während der Baumaßnahme müssen unsere Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.</p> <p>Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzuzeigen und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.</p>	<p>Die angesprochenen Hochdruckgasanlagen der Sachsen-Netze GmbH befinden sich im Straßenrandbereich der Kreisstraße K 8721 im Bereich des Flurstückes Nr. 373/1 außerhalb des Änderungsbereiches.</p> <p>Im Bebauungsplan ist ersichtlich, dass die Abstandsflächen die Planung tangieren.</p> <p>Folgender Text wird unter Ziffer 4.2.2 der Begründung nachrichtlich übernommen:</p> <p>4.2.2 SachsenNetze GmbH</p> <p>Die anerkannten Regeln der Technik (wie z. B. DVGW-Arbeitsblätter, DIN-Vorschriften, VDE-Richtlinien, BG-Vorschriften usw.) sind zu beachten.</p> <p>Die Gas-Hochdruckleitung liegt mittig in einem Schutzstreifen von 4 m. Dieser Schutzstreifen muss unbedingt eingehalten werden. Im Schutzstreifen dürfen keine baulichen Maßnahmen vorgenommen werden, die den Leitungsbestand beeinträchtigen oder gefährden.</p> <p>Die exakte Lage, insbesondere Tieflage und der Verlauf der Versorgungsanlagen, können von den Eintragungen in den Plänen abweichen. Zur genauen Lagefeststellung sind fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) durchzuführen.</p>	<p>Siehe nächste Seite.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>zu 2.3</p> <p>Folgende zusätzliche Forderungen sind zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Keine Erdabtragungen bzw. Aufschüttungen über der Gas-Hochdruckleitung. 2. Armaturen und Leitungszubehör müssen grundsätzlich außerhalb des Fahrbahnbereiches verbleiben. 3. Längsborde über der Gas-Hochdruckleitung sind nicht zulässig. 4. Bei Einsatz von Verdichtungsgeräten ist die Sicherheit der Gas-Hochdruckleitung zu gewährleisten. <p>Unsere Stellungnahme gilt ein Jahr.</p> <p>Vor Baubeginn muss die beauftragte Firma die Auskunftserteilung für Schachtarbeiten bei uns einholen sowie einen Termin für die Ortsbegehung vereinbaren. Ihr Ansprechpartner ist Herr Toni Krönert, Tel.: +49 351 5630-21205.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>SachsenNetze GmbH Region Heidenau</p> <p> Thomas Mitschke</p> <p>i. A.  Frank Hertzschuch</p>	<p>Zu 2.3.</p> <p><i>Während der Baumaßnahme müssen die Versorgungsanlagen so gesichert werden, dass seitliche und höhenmäßige Lageveränderungen ausgeschlossen sind. Leitungen mit einer Überdeckung von 0,2 m dürfen nicht ohne Schutzmaßnahmen, die mit dem zuständigen Meisterbereich abgestimmt sind, befahren werden. Freigelegte Rohrleitungen sind vor mechanischen Beschädigungen durch geeignete Mittel (z. B. Schutzmatten) zu schützen.</i></p> <p><i>Beschädigungen, die durch die Nichtbeachtung der erforderlichen Schutzvorkehrungen entstehen, sind dem zuständigen Meisterbereich zwingend anzuzeigen und können dem Verursacher bei grober Fahrlässigkeit in Rechnung gestellt werden.</i></p> <p><i>Folgende zusätzliche Forderungen sind zu beachten:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. Keine Erdabtragungen bzw. Aufschüttungen über der Gas-Hochdruckleitung.</i> <i>2. Armaturen und Leitungszubehör müssen grundsätzlich außerhalb des Fahrbahnbereiches verbleiben.</i> <i>3. Längsborde über der Gas-Hochdruckleitung sind nicht zulässig.</i> <i>4. Bei Einsatz von Verdichtungsgeräten ist die Sicherheit der Gas-Hochdruckleitung zu gewährleisten.</i> 	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.4</p> <p>T</p> <p>EINGEGANGEN 12 April 2024</p> <p>15</p> <p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden</p> <p>Kommunalplan Ingenieurbüro Ehring Heinrich-Hertz-Str. 1 01844 Neustadt in Sachsen Deutschland</p> <p>Ina Puchta Ost – Ostsachsen/Südbrandenburg +49 351 474 6664 Ina.Puchta@telekom.de 12.4.2024 eh, Projekt 2401 2. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Stolpen - Entwurf Ost11_2024_94593</p> <p>Reg.-Nr.: 109323940 (bitte bei Schriftwechsel angeben)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevolmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen.</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben.</p> <p>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.</p> <p>Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen.</p> <p>Dies sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; - DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; - DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen; - Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen; RAS-LP 4 <p>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden.</p> <p>Weiterhin wird gefordert bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu den Anlagen der Telekom den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4 vorzusehen.</p>	<p>In den Erläuterungsbericht wird unter Ziffer 4.2.3 folgende Formulierung übernommen:</p> <p>4.2.3 Telekom</p> <p><i>Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ist zu beachten, dass in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.</i></p> <p><i>Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Dies sind z. B.:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände;</i> <i>- DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen;</i> <i>- DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen;</i> <i>- Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen; RAS-LP 4</i> <p><i>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden.</i></p> <p><i>Weiterhin wird gefordert bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu den Anlagen der Telekom den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4 vorzusehen.</i></p>	<p>Siehe nächste Seite.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>zu 2.4</p> <p>Dies sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände; - DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen; - DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen; - Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen; - RAS-LP 4 <p>Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.</p> <p>Wir bitten Sie, uns nach Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes eine Ausfertigung mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p> <p>Freundliche Grüße i.A. Torgund Bistrosch Torgund Bistrosch</p> <p>Ina Puchta i.A. Puchta Ina Puchta</p>	<p>Zu 2.4</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.</p> <p>Das Unternehmen weist darauf hin, dass die Telekom Deutschland GmbH von sich aus bestrebt ist, ihre Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Umgebung auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.</p> <p>Die Inkraftsetzung der 2. Teilländerung des Flächennutzungsplanes Stolpen wird dem Unternehmen zugesandt.</p>	<p>Den Anregungen wird entsprochen.</p>

Lfd. Nr. - Stellungnahme der Behörde / des Bürgers	Abwägungsvorschlag	Beschluss-Vorschlag
<p>2.5</p> <p>Stolpen, 05.05.2024</p> <p>77</p> <p>01833 Stolpen</p> <p>Rat der Stadt Stolpen</p> <p>Markt</p> <p>01833 Stolpen</p> <p></p> <p>HA RA SA</p> <p>08.05.24 00665</p> <p>STADTVERWALTUNG STOLPEN</p> <p>ZV Ablage</p> <p>Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes „Gewerbe u. Sondergebiet Rettungswache“</p> <p>Aktuelle Situation: Geringe Straßenbreite/ größere Fahrzeuge müssen in gleicher Höhe auf unbefestigten Rand ausweichen</p> <p>unangepasste Geschwindigkeiten/ vor allem aus Richtung Lauterbach kommend sowie auf Schützenhausstraße fahrende</p> <p>frei geräumte Grundstückseinfahrt wird vom Winterdienst zugeschoben, Auffahrt zur Schützenhausstraße ist im Winter z.T. äußerst schwierig</p> <p>fehlender Fußweg, kaum noch sichtbare Randmarkierung/ mit Rollstuhl ist Verlassen des Grundstückes nur bei trockener Witterung u. offenem Lagerplatz möglich</p> <p>Bei Regen erfolgt seitens „Stadtscheunen“ kommend die ungehinderte Ansammlung von Wasser auf Flurstück 483/5</p> <p><u>Wünsche:</u> - Geschwindigkeitsbegrenzung oder Ortsschildveränderung aus Richtung Lauterbach bereits vor der letzten Kuppe</p> <p>Schaffung einer Möglichkeit das Stadtinnere sowie Bushaltestelle risikoarm zu erreichen</p> <p>Errichtung von Abschlägen zum Regenwasserablauf</p> <p>situationsbedingte Erweiterung zur Unterstellung von Auto, Rollstuhl, Gartenzubehör o.ä. ermöglichen (in Verlängerung zur bestehenden Garage, ohne Einfluss auf Grünflächen)</p>	<p>Die geringe Straßenbreite ist durch die Stadt Stolpen schwer beeinflussbar. Hier handelt es sich um eine Kreisstraße, für die der Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge verantwortlich ist.</p> <p>Die unangepasste Geschwindigkeit, die am Änderungsbereich des Flächennutzungsplan teilweise gefahren wird, ist auch Thema des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen. Hier wurde im Zuge der Planbearbeitung eine Möglichkeit gefunden die Ortstafel weiter in Richtung Lauterbach zu versetzen. Entsprechende Anträge wurden beim Landratsamt bereits gestellt.</p> <p>Mit der Versetzung der Ortstafel gilt bereits vor dem Plangebiet die Geschwindigkeit von 50 km/h. Die Maßnahme soll mit der Realisierung der Baumaßnahmen für die Rettungswache erfolgen, eine Zusage liegt vom LRA mit Mail vom 07.03.2024 vor.</p> <p>Das Thema Winterdienst ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung, hierzu kann keine Aussage getroffen werden.</p> <p>Die Errichtung eines Fußweges ist wünschenswert, innerhalb der Baumaßnahme „Rettungswache“ aber nicht realisierbar, da dies eine großräumigere Betrachtung bedarf.</p> <p>Im Flächennutzungsplan wurde der Bereich zwischen dem Bebauungsplan „Gewerbe- und Sondergebiet Rettungswache“ in Stolpen auf Wunsch der benachbarten Bürger als Abstandsfläche Grün festgelegt. Bisher war es Landwirtschaftsfläche. Die baurechtliche Zulässigkeit muss im Einzelfall mit der Bauordnungsbehörde geklärt werden.</p>	<p>Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p>

3. BESCHLUSS

- 3.1 Die Abwägungen gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 werden bestätigt.
 - 3.2 Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stolpen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung (Teil B) vom 08.03.2024, mit redaktionellen Ergänzungen vom 23.05.2024 wird beschlossen.
Der Umweltbericht (Teil D) vom 08.03.2024 wird gebilligt.
 - 3.3 Der Bürgermeister wird beauftragt die 2. Flächennutzungsplan-Änderung beim Landratsamt Sächsische Schweiz – Osterzgebirge zur Genehmigung einzureichen.
 - 3.4 Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu geben.
-

4. ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates: ; davon anwesend:

	Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
zu Punkt 2.1.2;;
zu Punkt 2.1.4;;
zu Punkt 2.1.7;;
zu Punkt 2.1.19;;
zu Punkt 2.2;;
zu Punkt 2.3;;
zu Punkt 2.4;;
zu Punkt 2.5;;

Bemerkungen:

Aufgrund des § 20 der Sächsischen Gemeindeordnung waren Mitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Hirdina
Bürgermeister